

## Gesuch für Verkauf an Sonn- und Feiertagen

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964;  
Ruhetagsgesetz, RTG (SRSZ 545.110) vom 21.11.2001

Gemäss § 5 Abs. 3 Ruhetagsgesetz haben Verkaufsgeschäfte pro Kalenderjahr Anspruch auf vier Sonn- oder Feiertagsverkäufe

Gesuchsteller: Firmenname  
Kontaktperson  
Adresse  
PLZ/Ort  
Telefon  
E-Mail

Bei Kollektivgesuchen (z.B. Gewerbeverein, Einkaufs-Center, Detaillistenverein) Liste der betroffenen Geschäfte beiliegen.

Sonn- oder Feiertage:

Begründung:

Ladenöffnungszeiten:

Zahl der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
(Sonntagsarbeit ist gemäss Art. 12 und 13 ArGV 5 nur eingeschränkt möglich)

Zahl der übrigen Arbeitnehmenden (>18 Jahre) für die eine Bewilligung beantragt wird

Haben sämtliche Arbeitnehmenden Ihre individuelle Zustimmung gegeben?

Ort, Datum:

Unterschrift:

ArGV 5, Art. 13 (Art. 19 Abs. 4 und 31 Abs. 4 ArG)

1 Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann bewilligt werden, sofern:

a. die Beschäftigung am Sonntag unentbehrlich ist, um:

1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder
2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;

b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und

c. die Beschäftigung am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

2 Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann in einer der vom WBF nach Artikel 14 festgelegten Branchen und im dort zugelassenen Umfang auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung bewilligt werden.

3 Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit kann die Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern in einer der vom WBF nach Artikel 14 Buchstabe a festgelegten Branchen jeden zweiten Sonntag bewilligt werden.

4 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit bis zu sechs Sonntagen pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.